



K a n a l a b g a b e n o r d n u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Haus hat in seiner Sitzung vom 30.5.2012 gemäß §7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.F. LGBl.Nr. 81/2005, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§1

Für die öffentlichen Abwasseranlagen der Marktgemeinde Haus werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§2

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§3

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955) für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (=Anschlussgebühr) wird mit **€ 13,08** festgesetzt. Grundlagen dafür waren: € 6.743.821,00 Gesamtkosten abzüglich € 781.814,00 Beiträge und Zuschüsse, Gesamtlänge öffentliche Kanäle 22.496 m, ergibt € 265,02 durchschnittliche ortsübliche Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, davon 5 % = € 13,25.

§4

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages ergibt sich aus den Bruttogeschosflächen eines Gebäudes (Außenmaße) mal Einheitssatz. Keller- und Dachgeschoße werden mit der Hälfte der Bruttogeschosfläche eingerechnet.

Oberirdische Garagen werden nach der Bruttogeschosfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Carports werden in die Berechnung des Kanalisationsbeitrages nicht mit einbezogen.

§5

Bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Baulichkeiten, für welche bereits ein Kanalisationsbeitrag entrichtet wurde, sind der Berechnung des ergänzenden Kanalisationsbeitrages (Ergänzungsbeitrag) lediglich die neu gewonnenen Bruttogeschosflächen zugrunde zu legen (§ 4 Abs 4 Kanalabgabengesetz 1955).

§6

Bei land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und bei ausschließlich Lagerzwecken dienenden Gebäuden mit Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage gilt § 4 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955.

§7

Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der Kanalisationsbeitrag (Anschlussgebühr) für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluss zu leisten. (§ 2 Abs. 2 Kanalabgabengesetz 1955). Bei Neubauten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit (§ 2 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955).

§8

Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

§9

Die Kanalbenützungsg Gebühr gliedert sich pro Haushalt in eine jährliche Grundgebühr und eine Kanalbenützungsg Gebühr pro m³ Wasserverbrauch. Die Grundgebühr ist unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch zu entrichten und errechnet sich aus der jeweils gültigen Benützungsg Gebühr pro m³ Wasserverbrauch mal **60 m³**.

Ab 1.1.2018 beträgt die Benützungsg Gebühr pro m³ Wasserverbrauch € **2,20**.

Für die Berechnung der Benützungsg Gebühr ist der tatsächliche jährliche Wasserverbrauch um 60 m³ zu kürzen. Ist der tatsächliche Wasserverbrauch geringer als 60 m³ ist lediglich die Grundgebühr zu bezahlen.

§10

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt grundsätzlich mittels Wasserzähler.

Bei allen Objekten die an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Haus angeschlossen sind, wird der Wasserzähler von der Wassergenossenschaft Haus installiert und plombiert, bleibt im Besitz der Wassergenossenschaft Haus und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen amtlich zu eichen. Der Wassergenossenschaft Haus ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Gemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung von Kanalbenützungsg Gebühren berechtigt ist.

Bei allen übrigen Objekten wird der Wasserzähler von der Gemeinde installiert und plombiert, bleibt im Besitz der Gemeinde und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen amtlich zu eichen. Der Gemeinde ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Gemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung von Kanalbenützungsg Gebühren berechtigt ist.

Die Zählermiete beträgt pro Kalenderjahr für den Zähler:

- RTK Q3 = 4,00m³ Zähler: € 24,00
- BT Q3 = 10,00m³ Zähler: € 30,00
- BT Q3 = 16,00m³ Zähler: € 48,00

§11

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

§12

Die Gebührenschild für die Kanalbenützung und die Zählermiete entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Wird ein anschlusspflichtiges Objekt unbegründet nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen, ist die

Kanalbenutzungsgebühr (Grundgebühr) ab dem Zeitpunkt der technischen Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal zu entrichten.

§13

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr und Zählermiete ist in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig. Die Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch eines Jahres erfolgt jeweils im nächsten Jahr.

§14

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§15

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§16

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten (das ist der 01.Juli 2012) in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab 1.1.2011 geltende Kanalabgabenordnung außer Kraft. Die Verwaltungsänderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten (das ist der 01.Jänner 2018) in Kraft. Die Verwaltungsänderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten (das ist der 01.Jänner 2019) in Kraft

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Gerhard Schütter




Angeschlagen am: 31.5.2012
Abgenommen am: 15.6.2012
Rechtskraft: 01.07.2012

Änderung § 9 angeschlagen am: 13.12.2017
abgenommen am: 28.12.2017
Rechtskraft: 01.01.2018

Änderung §§ 10,12 und 13 angeschlagen am 11.12.2018
abgenommen am 27.12.2018
Rechtskraft 01.01.2019